

Realitäten®

Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

Corona-Krise: COVID-19-Insolvenzrecht geschaffen



Markus Locher

dipl. Wirtschaftsprüfer / zugel. Revisionsexperte
Bereichsleiter Treuhand / Steuern / Wirtschaftsprüfung
Mitglied der Geschäftsleitung
unter Mitarbeit von Andreas Lengyel
lic. oec. HSG / dipl. Treuhandexperte

Die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie hat auch die Schweiz in einen gesundheitlichen, gesellschaftlichen und politischen Ausnahmezustand versetzt. Umfassende und weitreichende Massnahmen des Bundesrats in vielen Bereichen unseres ökonomischen und gesellschaftlichen Lebens sind seit Mitte März in Kraft. Insbesondere die Geschäftswelt ist stark von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen und die schweizerische Regierung hilft den stark betroffenen Betrieben schnell und unbürokratisch. In unserer Realitäten Ausgabe April 2020 haben wir bereits darüber berichtet.

Die teilweise Stilllegung der Schweizer Wirtschaft und der gleichzeitige internationale Konjunkturerbruch hinterlassen aber tiefe Spuren. Nebst zahlreicher Sofortmassnahmen gilt es, insolvenzrechtlichen Aspekten in Zeiten des COVID-19 Rechnung zu tragen. Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ("COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht") erlassen. Die COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht ist am 20. April 2020 in Kraft getreten. Mit ihr will der Bundesrat durch die Corona-Krise bedingte Konkur-

se und den damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen reduzieren. Die COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht, die nun bis zum 20. Oktober 2020 gilt, führt diverse vorübergehende Anpassungen und Neuerungen in das bestehende Schweizer Insolvenzrecht ein.

Keine Verlängerung der Betreibungsferien

Die im Rahmen der Corona-Krise verordneten Betreibungsferien, die am 19. April 2020 ausgelaufen sind, wurden nicht verlängert. Schuldner in der Schweiz können seit dem 20. April 2020 daher wieder normal betrieben werden, sofern sie sich nicht in einem Nachlassverfahren, einer COVID-19-Stundung oder im Konkurs befinden.

Nach erster Corona-Soforthilfe nun auch insolvenzrechtliche Aspekte im Fokus!

Persönliche Haftung

Um eine missbräuchliche Verwendung von gewährten COVID-19-Darlehen zu verhindern, wird eine persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe zur Anwendung kommen.

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe August 2020



www.realit.ch

Verzicht auf Notwendigkeit der Überschuldungsanzeige

Vorab ist festzuhalten, dass die Pflichten des Verwaltungsrats nach Art. 725 Absatz 1 und 2 OR unverändert bestehen bleiben. Dagegen entfällt die Pflicht, das Gericht zu benachrichtigen, wenn die Überschuldung nach dem 31.12.2019 entstanden ist. Die Aufhebung der Anzeigepflicht ist an zwei Voraussetzungen kumulativ geknüpft:

- A) Die Gesellschaft war am 31.12.2019 nicht überschuldet. Bereits überschuldete Gesellschaften fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Als überschuldet in diesem Sinne gelten übrigens auch Gesellschaften, die nur dank Rangrücktritten nicht verpflichtet waren, das Gericht zu benachrichtigen.
- B) Es muss Aussicht bestehen, die Überschuldung bis Ende 2020 zu beheben.

Der Verwaltungsrat/die Geschäftsführung muss den Entscheid schriftlich festhalten und begründen.

Erleichterungen beim Nachlassvertragsrecht

Zur Entlastung der Nachlassgerichte soll während der Krise auf die Voraussetzung eines provisorischen Sanierungsplans und damit auf die Prüfung der Sanierungsfähigkeit verzichtet werden. Die Dauer der provisorischen Nachlassstundung wird von bisher vier auf sechs Monate verlängert.

Einführung einer sog. COVID-19-Stundung

Die COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht führt eine neue "COVID-19-Stundung" ein. Diese stellt finanziell bedrängten Schuldner ein einfaches Verfahren zur Verfügung, mit welchem sie eine zeitlich befristete Stundung herbeiführen können, um sich zu reorganisieren und sich auf die Zeit nach der COVID-19-Krise vorzubereiten. Sie steht Einzelunternehmern, Personengesellschaften und juristische Personen (nicht Privatpersonen) offen und beinhaltet folgende Merkmale und Bedingungen:

⇒ Einstellung der Betreuungshandlungen (ausser für Betreuung auf Pfandverwertung) und der Verwertung des Grundpfandes.

⇒ Antrag beim Nachlassgericht für max. drei Monate, danach einmal um weitere drei Monate verlängerbar.

⇒ Am 31.12.2019 bestand keine Überschuldung (Rangrücktritte werden aber hier angerechnet).

⇒ Die COVID-19-Stundung gilt nicht für börsennotierte und grosse Unternehmungen.

⇒ Es wird kein Sachwalter bestellt.

⇒ Die Stundung wird publiziert und der Schuldner muss sämtliche bekannte Gläubiger schriftlich oder per E-Mail informieren.

⇒ Die Zinsen laufen weiter.

⇒ Von der Stundung ausgenommen sind Forderungen der ersten Klasse (insb. Lohn- und Alimentenforderungen).

⇒ Die COVID-19-Stundung gilt nur für Forderungen, die VOR der Stundung entstanden sind, sie dürfen nun nicht mehr bezahlt oder verrechnet werden. Forderungen, die NACH der Stundung entstanden sind, können ordentlich bezahlt werden.

⇒ Anlagevermögen kann ohne Ermächtigung des Nachlassrichters nicht mehr veräussert oder verpfändet werden.

Stand der Überbrückungskredite für Unternehmen (Covid-19-Kredite)

Der Bundesrat hat inzwischen die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über Covid-19-Kredite eröffnet. Die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung soll ins ordentliche Recht überführt werden. Das ist notwendig, weil die Notverordnung bis am 25.09.2020 befristet ist. Das neue Gesetz regelt alle wichtigen Aspekte während der Laufzeit der Kredite und enthält Instrumente für die Missbrauchsbekämpfung und die Behandlung von Härtefällen.

Unsere Treuhand- und Steuerberatungsspezialisten verfolgen die Entwicklung laufend. Bleiben Sie gesund.

COVID-19



realit

REALIT TREUHAND AG
Unternehmens- und Steuerberatung
Immobilien-Treuhand

realit

REALIT BAUTREUHAND AG
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung
Immobilienberatung

realit

REALIT REVISIONS AG
Wirtschaftsprüfung und -beratung

REALIT TREUHAND AG
Bahnhofstrasse 41
5600 Lenzburg 1

Tel 062 885 88 00
Fax 062 885 88 99
E-Mail info@realit.ch
Web www.realit.ch